

Umweltamt

Sachbearbeiter: Herr Bernhard Rückerl

Beschlussvorlage

Abt. 4/080/2020

| | | |
|--|-------------------|-------------------|
| Gremium / Ausschuss | Termin | Behandlung |
| Umwelt- und Mobilitätsausschuss | 24.11.2020 | öffentlich |

Top Nr. 8**Aufbau eines Ökokontos; Erhalt, Förderung und Erweiterung eines Biotopverbundnetzes****Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss nimmt Kenntnis vom Aufbau eines gemeindeeigenen Ökokontos in Form eines Biotopverbundnetzes; dessen Einrichtung hat zum Zweck, zukünftige Eingriffe in den Naturhaushalt ausgleichen zu können und gleichzeitig die ökologische Funktion und Biodiversität zu erhöhen.

Begründung:

Um gemeindlichen Vorhabens- und Planungsträgern eine flexible und effiziente Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zu ermöglichen, wurde das Instrument des „Ökokontos“ eingeführt. Dadurch wird das Bauen gefördert und gleichzeitig können die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt werden. Grundlage dafür bilden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die sowohl im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie in der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) und dem Baugesetzbuch (BauGB) verankert sind.

„Immer dann, wenn die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel so verändert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes zu erwarten ist“, gilt die Eingriffsregelung (BayKompV). Zunächst wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Falls dies zutrifft und sich nicht vermeiden lässt, müssen die Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Damit ist eine rechtliche Prüffolge vorgeschrieben, die zunächst von einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ausgeht. Bestehen diese Beeinträchtigungen aber weiterhin, müssen diese durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Das Ökokonto folgt dabei der Idee, dass frühzeitig geplante und durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen generell dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes trotz der Beeinträchtigung zu erhalten. Dazu werden zunächst geeignete Flächen ausgesucht, bewertet und Maßnahmen festgelegt, um diese ökologisch aufzuwerten. Nach Ab- und Zustimmung mit und durch die Naturschutzbehörden werden diese Flächen in einem Kataster erfasst und verzinst. Finden Eingriffe durch bauliche Maßnahmen in den Naturhaushalt der Gemeinde statt, können Flächen oder Wertpunkte aus dem Ökokonto abgebucht werden.

Gleichzeitig trägt das Ökokonto dazu bei, dass vorhandene als „niederstufig“ bewertete Flächen durch ökologische Maßnahmen aufgewertet werden. So kann zum Beispiel eine verbuschte und

verholzte Freifläche durch Umwandlung in einen hochwertigen Magerrasen wesentlich zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen und damit eine höhere Anzahl von „Wertpunkten“ generieren, die bei Bedarf aus dem Konto abgebucht werden können. Ähnliche Beispiele sind die Anlage von Streuobstwiesen, Hecken- und Strauchgürtel oder die Umwandlung von Nadelholzbeständen in artenreiche Laub- oder Mischwälder.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin